



Aarau, 25. Oktober 2021
GV 2018 – 2021 / 263

Botschaft an den Einwohnerrat

Motion betreffend Änderung des Reglements über die Nutzung des öffentlichen Grunds; Verlängerung des Verzichts auf Gebühren für Aussenflächen (Covid-19)

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 1. Oktober 2021 reichte die SP-Fraktion, vertreten durch Alois Debrunner, die Motion zur Änderung des Reglements über die Nutzung des öffentlichen Grunds mit nachfolgenden Anträgen ein.

1. §17a Abs. 1:

Für Boulevardrestaurants sowie für zu einem Verkaufsgeschäft gehörende Angebote wie Stände, Kleiderrechen oder Werbeständer mit Eigenwerbung sind vom 1. März 2020 bis 30. April 2022 keine Benutzungsgebühren gemäss Gebührentarif (Anhang 1) geschuldet.

2. § 17a Abs. 2:

Der Stadtrat wird ermächtigt, diese Massnahme zu verlängern, solange auf kantonaler oder nationaler Ebene Massnahmen zur Bekämpfung der Covid19-Pandemie bestehen, welche den Besuch von Gastronomie- und oder Gewerbebetrieben einschränken.

1. Formelles

Beantragt wird die Überarbeitung des Reglements über die Nutzung des öffentlichen Grunds. Die Beschlussfassung hierüber liegt in der Zuständigkeit des Einwohnerrates. Der Stadtrat beurteilt die eingereichte Motion als motionsfähig und nimmt nachfolgend inhaltlich Stellung.

2. Ausgangslage

Mit Beschluss vom 8. Juni 2020 hatte der Einwohnerrat im Reglement über die Nutzung des öffentlichen Grunds den § 17a (Ausnahmeregelung Covid-19) eingefügt. Demnach waren für Boulevardrestaurants sowie für zu einem Verkaufsgeschäft gehörende Angebote wie Stände, Kleiderrechen oder Werbeständer mit Eigenwerbung vom 1. März 2020 bis 31. Oktober 2020 keine Benutzungsgebühren gemäss Gebührentarif geschuldet.

Mit Beschluss vom 23. November 2020 hatte der Einwohnerrat den vorgenannten Verzicht auf einen Gebühreneinzug bis zum 30. April 2021 verlängert und zeitgleich den Stadtrat ermächtigt, den Gebührenerlass bis längstens am 31. Oktober 2021 zu verlängern. An seiner Sitzung vom 15. März 2021 machte der Stadtrat von dieser Ermächtigung Gebrauch und verlängerte den Gebührenerlass bis zum 31. Oktober 2021.



3. Stellungnahme zu Antrag 1

Der Stadtrat hat an seiner Sitzung vom 18. Oktober 2021 die befristete Änderung der Verordnung über die Nutzung des öffentlichen Raums in der Innenstadt beschlossen und damit den Gastgewerbebetrieben basierend auf dem temporären Beschluss des Regierungsrates die Möglichkeit geboten, ausnahmsweise den Aussenbereich mittels Wärmestrahler (Heizpilzen), wie bereits in der vergangenen Wintersaison, zu beheizen. Dadurch kann der Aussenbereich länger genutzt werden. Es besteht zudem die Möglichkeit, unabhängig von der aktuellen Covid-19 Situation, auch im Winter die Aussenfläche analog der Sommermonate zu nutzen.

Ein weiterer Verzicht auf den Gebühreneinzug führt eine gewisse, bereits bestehende Ungleichbehandlung weiter. Insbesondere bei den Gastrobetrieben können nicht alle im gleichen Rahmen profitieren, da nicht allen die gleich grosse Fläche angeboten werden kann.

Der Verzicht auf den Gebühreneinzug wurde eingeführt, um die wirtschaftlichen Einbussen der Unternehmen aufgrund der teilweisen Schliessungen und massiven Einschränkungen abzufedern. Es zeigt sich, dass trotz der noch geltenden Zertifikatspflicht in Kombination mit der intensiveren Aussenbewirtschaftung die Restaurants und Bars in der Innenstadt teilweise sehr gut besucht sind. Die Abstandsvorschriften im Innenbereich gelten zudem nicht mehr. Aufgrund dessen wird ein erneuter Verzicht auf den Gebühreneinzug in der aktuellen Situation als nicht notwendig erachtet.

4. Stellungnahme zu Antrag 2

Der Stadtrat würde es als sinnvoll erachten, im Reglement über die Nutzung des öffentlichen Grunds eine Ausnahmeregelung zu erlassen, welche sich nicht alleine auf die Covid-19 Pandemie beschränkt. Der Stadtrat soll ermächtigt werden, in besonderen Situationen - wie etwa einer Pandemie - eine Gebührenreduktion oder -befreiung zu beschliessen, wenn ansonsten das wirtschaftliche Fortkommen der Betriebe gefährdet wäre. Mit einer solchen Regelung wäre inhaltlich auch dem Antrag 2 Rechnung getragen, weshalb hierfür die Überweisung beantragt wird.

5. Kostenfolgen

Die Massnahme gemäss Antrag 1 führt zu einem Einnahmenausfall (fehlende Gebühreneinnahmen) von Fr. 4'700 zu Lasten der Rechnung 2021 (November und Dezember 2021, gemäss aktueller Nutzung) und Fr. 35'800 zu Lasten der Rechnung 2022 (Januar bis Ende April 2022, gemäss aktueller Nutzung).

Im Falle einer Verlängerung der Massnahme, wie in Antrag 2 ausgeführt, kann dies zu einem Einnahmehausfall von bis zu Fr. 198'000 zu Lasten der Rechnung 2022 führen (ganzes Kalenderjahr gemäss aktueller Nutzung).



Der Stadtrat stellt dem Einwohnerrat wie folgt

A n t r a g :

1. Antrag 1 der Motion zur Änderung des Reglements über die Nutzung des öffentlichen Grunds sei nicht zu überweisen.
2. Antrag 2 der Motion zur Änderung des Reglements über die Nutzung des öffentlichen Grunds sei zu überweisen.

Im Namen des Stadtrats

Dr. Hanspeter Hilfiker
Stadtpräsident

Daniel Roth
Stadtschreiber